

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Marktes Sparneck vom 15.04.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunlabgabengesetzes erlässt der Markt Sparneck folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Entwässerungssatzung (EWS) des Marktes Sparneck vom 15.04.2024 wird wie folgt geändert:

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser, Sicker- und Schichtenwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Kunststoffdispersionen
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasservorbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,0 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist,
- wenn höhere Konzentrationen an absetzbaren Stoffen, anorganischen oder organischen Stoffen wie nachstehend aufgeführt, in der qualifizierten, homogenisierten Stichprobe enthalten sind.

a) Allgemeine Parameter

Absetzbare Stoffe (0,5 Std Absetzzeit)	1,0 mL/L
--	----------

b) Weitere anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	200 mg/L
Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/L
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg/L
Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/L
Chlor, freies (Cl_2)	0,5 mg/L
Fluorid (F^-)	20 mg/L
Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/L
Sulfit (S^{2-})	2 mg/L
Phosphor, gesamt (P)	15 mg/L

c) Metalle und Metalloide

Arsen (As)	0,5 mg/L
Antimon (Sb)	0,5 mg/L
Barium (Ba)	10 mg/L
Blei (Pb)	1 mg/L
Cadmium (Cd)	0,5 mg/L
Chrom, ges. (Cr)	1,0 mg/L
Chrom VI (Cr)	0,2 mg/L
Cobalt (Co)	2,0 mg/L
Kupfer (Cu)	1,0 mg/L

Nickel (Ni)	1,0 mg/L
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/L
Selen (Se)	1,0 mg/L
Silber (Ag)	2,0 mg/L
Zinn (Sn)	5,0 mg/L
Zink (Zn)	5,0 mg/L

d) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Chemischer Sauerstoffbedarf CSB

bis 250 m³/d	10.000 mg/L
251 bis 500 m³/d	5.000 mg/L
501 bis 1.000 m³/d	2.500 mg/L
1.001 bis 1.500 m³/d	2.000 mg/L
1.501 bis 2.000 m³/d	1.500 mg/L
ab 2.001 m³/d	1.000 mg/L

Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB₅

bis 250 m³/d	5.000 mg/L
251 bis 500 m³/d	2.500 mg/L
501 bis 1.000 m³/d	1.250 mg/L
1.001 bis 1.500 m³/d	1.000 mg/L
1.501 bis 2.000 m³/d	750 mg/L
ab 2.001 m³/d	500 mg/L

Gesamt-Stickstoff (TN) 300 mg/L

Kohlenwasserstoffindex, gesamt 20,0 mg/L

Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100 mg/L

Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX),
berechnet als Cl 1,0 mg/L

Leichtflüchtige Halogenierte Kohlenwasserstoffe
(LHKW), berechnet als Chlor 0,5 mg/L

Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen KA bzw. einer Mischwasserbehandlungsanlage (z. B. RÜB) visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für einen roten Farbstoff

Extinktion bei 525 nm: 5,0 m⁻¹

Organische halogenfrei Lösemittel, berechnet als TOC 10 mg/L

e) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/L

Die Werte beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage. Bei Fehlen einer Behandlungsanlage sind die Werte im Ablauf zur Kanalisation einzuhalten. Sie dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Gemäß § 4 Abwasserverordnung (AbwV) liegen diesen Werten die in der Anlage 1 zur Abwasserverordnung (AbwV), in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen oder gleichwertigen Analysen- und Messerverfahren zugrunde.

Ist eine qualifizierte Stichprobe vorgesehen, so umfasst diese mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

Ein Wert ist einzuhalten. Die Regelungen des § 6 Absatz 1 der Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Zusätzlich zur staatlichen Überwachung werden auch die Ergebnisse von Probenahmen des Verbandes und der Kommunen gemäß deren Entwässerungssatzung herangezogen.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln, dies gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmen Heizöl EL betrieben werden,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.,

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und Nr. 11 werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann der Markt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

Der Markt kann im Einzelfall weitere Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Abs. 2, Nr. 11 im Rahmen entsprechender Sondervereinbarungen festlegen.

(5) Der Markt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Markt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Markt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten

Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt und dem Abwasserverband Saale sofort anzuzeigen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Sparneck, 14.10.2024


Schreiner
1. Bürgermeister



